

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die gegenständliche Verordnung stützt sich auf §§ 8 Abs. 3a; 38a und 40 bis 43 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 124/2013.

Gemäß § 8 Abs. 3a; § 38a und 40 bis 43 des Hochschulgesetzes 2005 sind die näheren Bestimmungen

- über die Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik,
- über die Grundlagen für die Gestaltung der Studien,
- über die Gestaltung der Curricula sowie
- über die Inhalte der Prüfungsordnungen

durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes sowie weiters nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung der Studienkommission festzulegen. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass die allgemeinen Bestimmungen für alle Studien und besondere Bestimmungen für einzelne Studien durch Verordnung des Regierungsmitgliedes festgelegt werden, während weitergehende Bestimmungen durch die Studienkommissionen geregelt werden.

Mit der oben erwähnten letzten Novelle des Hochschulgesetzes 2005 mit BGBl. I Nr. 124/2013 wurden die Änderungen der PädagogInnenbildung NEU hinsichtlich der neuen Studienstrukturen mit Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes und in anderen pädagogischen Berufsfeldern sowie die sogenannten „Quereinsteigerstudien“ gesetzlich umgesetzt.

Das Gesetz ist getragen von einem intensiven Kooperationsgedanken zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Diese Kooperation soll sich im Bereich der Curriculaerstellung und der Planung und der Durchführung von Studienangeboten, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), niederschlagen. Da diese Studien in Zukunft als gemeinsam eingerichtete Studien durchgeführt werden sollen, ist es nötig, auch die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula aufeinander abzustimmen, wobei bei der Grad der Detailliertheit der Regelungen der HCV 2013 die autonome Gestaltungsmöglichkeit der Universitäten in Hinblick auf die Kooperationen mit den Pädagogischen Hochschulen zu berücksichtigen hat. Die Bestimmungen der HCV 2013 haben daher (bei der zur Vollziehbarkeit nötigen Konkretheit) den Studienkommissionen einen möglichst hohen Spielraum zur selbständigen Regelung einzuräumen, um die Kooperationen mit Universitäten nicht zu beeinträchtigen, sondern stattdessen zu fördern. Zu diesem Zweck werden die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula somit im Vergleich zur bestehenden Verordnung schlanker gestaltet. Durch diese Vorgangsweise sollen wesentliche Eckpunkte der PädagogInnenbildung NEU wie beispielsweise die neuen Lehrämter oder verpflichtende Studienfachbereiche festgelegt werden, ein gemeinsames Verständnis zu neuen Begriffen wie „kohärentes Fächerbündel“ erreicht werden und darüber hinaus gehende flexible Abweichungen ermöglicht werden.

Zum Aufbau der Verordnung:

Die Verordnung gliedert sich in zwei Hauptstücke:

1. Allgemeine Bestimmungen,
2. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien sowie

Das zweite Hauptstück untergliedert sich in drei Abschnitte:

1. Bachelor- und Masterstudien, facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sowie Bachelorstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern,
2. Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik sowie
3. Hochschullehrgänge und Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 79 Abs. 2 ist die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur mit der Vollziehung des Gesetzes betraut und hat eine dem Entwurf entsprechende Verordnung zu erlassen. Es bestehen keine Besonderheiten im Normsetzungsverfahren.

## Besonderer Teil

### Zum 1. Hauptstück (§ 1 bis § 8):

In den angeführten Paragraphen werden die allgemeinen Bestimmungen für die nähere Gestaltung der Curricula dargestellt. Wie bereits erwähnt, erfahren diese Bestimmungen im Sinne der Prozessökonomie an den Pädagogischen Hochschulen eine deutliche Verschlankung.

§ 2 enthält eine Reihe von Definitionen.

Z 1 enthält eine Definition des Lehramtes in Abstimmung mit § 8 HG.

Z 2 enthält die gemäß der PädagogInnenbildung NEU nunmehr von Schularten losgelöste Beschreibung der Lehrbefähigung.

Z 3 enthält eine Beschreibung des kohärenten Fächerbündels im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Z 4 enthält eine Beschreibung des Fächerbündels im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung).

Z 5 enthält die Definition des akademischen Grades „Bachelor of Education“, wobei die Definition den geänderten Studienstrukturen angepasst wird.

Z 6 enthält die Definition des akademischen Grades „Bachelor of ...“, der künftig für den Bachelorgrad für andere pädagogische Berufsfelder verliehen wird.

Z 7 enthält eine Definition des akademischen Grades „Master of Education“, der künftig sowohl für Masterlehrgänge im Bereich der Fort- und Weiterbildung im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag als auch für den konsekutiven Master verliehen wird.

Z 8 enthält die Definition des akademischen Grades „Master of ...“, der künftig für den Mastergrad für andere pädagogische Berufsfelder verliehen wird.

§ 3 legt fest, dass bei der Gestaltung der Curricula der Erwerb aller Kompetenzen zu berücksichtigen ist, die zu wissenschaftlich-berufsbezogenen Kompetenzen im Sinne der Kompetenzen gemäß § 42 Abs. 1a des Hochschulgesetzes 2005 führen. Aufgrund der neuen Verfahren zur Qualitätssicherung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung und die damit verbundenen Regelungen im Hochschulgesetz 2005 und dem Hochschul-Qualitätssicherungs-Gesetz kann eine detaillierte Aufzählung einzelner Kompetenzbereiche entfallen.

§ 4 umfasst jene Regelungen, die eine Gestaltung der Curricula gemäß der Bologna-Struktur gewährleisten und damit Transparenz, Mobilität und Vergleichbarkeit der Struktur und der Abschlüsse nach europäischen und internationalen Normen sicherstellen. Die modulare Gestaltung der Curricula soll nicht zu kleinteilig erfolgen, daher wird die Mindestgröße für ein Modul festgelegt. Weiters wird auf die besonderen Rahmenbedingungen im Bereich der Berufsbildung Bezug genommen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Mindeststudiendauer für berufs begleitende Angebote vorgesehen.

§ 5 regelt Studien zur Erlangung zusätzlicher Lehrbefähigungen. Der erfolgreiche Abschluss derartiger Studien führt nicht zur Verleihung eines akademischen Grades.

§ 6 umfasst die Bestimmungen zur Prüfungsordnung. Im Interesse der Studierenden wird festgelegt, welche Punkte eine Prüfungsordnung verpflichtend zu enthalten hat. Bereits vor Start eines Studiums sollen Studierende ausreichend Kenntnis von Art und Umfang von Prüfungen, über zulässige Prüfungsmethoden oder auch von Struktur und Umfang von Bachelor- oder Masterarbeiten haben.

§ 7 umfasst die Regelungen für die Bachelorarbeiten. Demnach sind Bachelorarbeiten die in Bachelorstudien anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Es handelt sich dabei um keine der Masterarbeit vergleichbare wissenschaftliche Arbeit, sondern um das eigenständige Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden. Im Interesse der Einhaltung der Studienzeiten wird ausdrücklich auf die Abfassung von schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgestellt, um Studienverzögerungen durch die Abfassung erst nach Ende der Lehrveranstaltung zu vermeiden.

§ 8 umfasst die Regelungen für die Masterarbeiten. Demnach sind Masterarbeiten wissenschaftliche Arbeiten, die im Rahmen der Masterstudien anzufertigen sind. Sie sollen dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Arbeiten selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Von der Dissertation unterscheiden sie sich durch ein geringeres Maß an selbstständiger wissenschaftlicher Bearbeitung eines Themas.

## **Zum 2. Hauptstück (§ 9 bis § 13):**

Der 1. Abschnitt (§ 9 bis § 11) umfasst die besonderen Bestimmungen zu den Bachelor- und Masterstudien, zu den facheinschlägige Studien ergänzenden Studien zur Erlangung eines Lehramtes sowie zu den Bachelorstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern.

§ 9 umfasst die gemäß der PädagogInnenbildung NEU verpflichtend vorgesehenen neuen Studienfachbereiche für die Curricula der Bachelor- und Masterstudien und die Curricula der Facheinschlägige Studien ergänzenden Studien jeweils zur Erlangung eines Lehramtes. Für die Curricula der Bachelor- und Masterstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern werden zur Ermöglichung einer größeren Durchlässigkeit die Studienfachbereiche ident festgelegt. Im Interesse der individuellen Gestaltungsmöglichkeit für Studierende wird festgelegt, dass frei wählbare Lehrveranstaltungen hier verpflichtend vorzusehen sind. Unter Bezugnahme auf die gemäß PädagogInnenbildung NEU definierten professionsorientierten Kompetenzen wird festgelegt, dass in den Curricula der Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes der Erwerb von interreligiösen Kompetenzen zu berücksichtigen ist.

§ 10 umfasst die Untergliederungen der neuen Bachelorstudien im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in Studienfächer bzw. Spezialisierungen oder kohärente Fächerbündel. Weiters wird festgelegt, dass Studienfächer immer Unterrichtsgegenständen zu entsprechen haben und dass für Inklusive Pädagogik jedenfalls eine Spezialisierung bzw. ein Schwerpunkt angeboten werden muss.

§ 11 umfasst die Untergliederungen der neuen Bachelorstudien im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) in Studienfächer bzw. Fachbereiche oder Fächerbündel. Weiters werden jene Fachbereiche festgelegt, die insbesondere vorzusehen sind.

Der 2. Abschnitt (§ 12) umfasst die besonderen Bestimmungen zu den im Rahmen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik vorzusehenden Modulen.

Der 3. Abschnitt (§ 13) umfasst die besonderen Bestimmungen zu den Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen für Hochschullehrgänge und Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits.

§ 14 enthält die Bestimmung, die festlegt, wann vom Erfordernis eines Masterstudiums für Lehramtsstudien der Sekundarstufe (Berufsbildung) Abstand zu nehmen ist. Dies betrifft im wesentlichen zwei Fälle:

1. Die sogenannten „Fachpraktiker“ im Bereich der Berufsbildung sowie
2. die sogenannten „Fachtheoretiker“, sofern sie bereits einen Mastergrad eines anderen einschlägigen Studiums vorweisen können.

Alle anderen Personen müssen den konsekutiven Master „Master of Education“ vorweisen.

§ 15 und § 16 beinhalten Verweisungen und das In- und Außerkrafttreten der Verordnung. Die derzeit geltende HCV wird nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der „neuen“ HCV bis zum Jahr 2016 außer Kraft gesetzt. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend treten in der geltenden HCV die Bestimmungen zu Abschnittsgliederung und Studieneingangsphase mit 30. September 2013 außer Kraft.

Die Regelungen der neuen HCV 2013 treten gestaffelt in Kraft. Jene zu den „Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern“ sowie zu den Masterlehrgängen im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag mit Kundmachung, jene zu den Lehramtsstudien der Sekundarstufe (Berufsbildung) mit 1. Oktober 2016, jene zu den Masterstudien im Jahr 2019. Machen Pädagogische Hochschulen von ihrer Möglichkeit Gebrauch, Bachelor- oder Masterstudien nach der neuen Studienstruktur bereits vor den gesetzlichen Inkrafttretenszeitpunkten anzubieten, so finden die Bestimmungen der HCV 2013 auf diese bereits entsprechend früher Anwendung.